



Grundschule Oberhaid
und
Mittelschule Oberhaid
Mittelweg 8, 96173 Oberhaid



Bekanntmachung über die Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/2025

Die Schulanmeldung an der Grundschule Oberhaid findet vom **11. März bis 15. März 2024** jeweils in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.15 Uhr im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Oberhaid statt.

Dies betrifft **alle Kinder**, die ihren **Hauptwohnsitz** in der **Gemeinde Oberhaid mit den Ortsteilen Unterhaid und Staffelbach haben**.

Anzumelden sind die Kinder, die zwischen dem **01.10.2017** und **30.09.2018** geboren sind **und die, die im Vorjahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt** worden sind.

(Der Zurückstellungsbescheid muss vorgelegt werden!)

Kinder, die zwischen dem **01.07.2018** und **30.09.2018** geboren sind (**Korridorkinder**)

können auf Antrag eingeschult werden.

Kinder, die zwischen dem **01.10.2018** und **31.12.2018** geboren sind,

können ebenfalls auf Antrag eingeschult werden.

Nach dem 31.12.2018 geborene Kinder können auf Antrag angemeldet werden.

Hierfür ist jedoch **ein schulpsychologisches Gutachten** notwendig.

Auch Kinder, die auf Grund eines besonderen Förderbedarfs voraussichtlich eine Fördereinrichtung besuchen werden, **müssen** an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet werden.

WICHTIG:

Zur Schulanmeldung sind eine Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch mitzubringen. Alleinerziehende werden um die Vorlage des Sorgerechtsbeschlusses gebeten. Außerdem müssen eine Bestätigung des Gesundheitsamtes über einen Seh- und Hörtest und die Untersuchung U 9 oder eine schulärztliche Untersuchung vorgezeigt werden. Ebenso sind die über die Kindergärten ausgeteilten/bzw. über die Homepage verfügbaren Fragebögen zurückzugeben. Eltern, deren Kinder nicht in einem Kindergarten sind, können diese Fragebögen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 11.15 Uhr im Sekretariat abholen.

Um aufmerksame Beachtung dieser Hinweise bittet die Schulleitung!

Schulanmeldung ist Pflicht!

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art.119 Abs.1 Nr.2 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

Oberhaid, im Januar 2024

Georg Schmidt
Georg Schmidt, Schulleiter